



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 74 Satzungsbeschluss zum Bauleitverfahren  
Bebauungsplan Nr. 14, 11. vereinfachte Änderung, Sanierungsgebiet  
Ortskern Neukirchen (Verfahren gem. § 13a BauGB)
- Seite 77 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, Gebiet an der  
Oestermannstraße  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 80 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, 1. vereinf. Änderung, Gebiet an  
der Oestermannstraße  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 83 Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich  
östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 85 Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich  
östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg  
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 87 1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 90 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet östl. der Krefelder  
Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren  
gemäß § 13 BauGB)  
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 93 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158, Gebiet Bahnhofstraße / Ecke  
Unterdorf (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)  
Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 95 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
  
Aufgebot eines Sparkassenbuches

HERAUSGEBER:

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren  
Bebauungsplan Nr. 14, 11. vereinfachte Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern  
Neukirchen (Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 29.06.2016 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

**Hinweis****1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB**

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.06.2016 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 30.06.2016

Harald Lenßen  
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

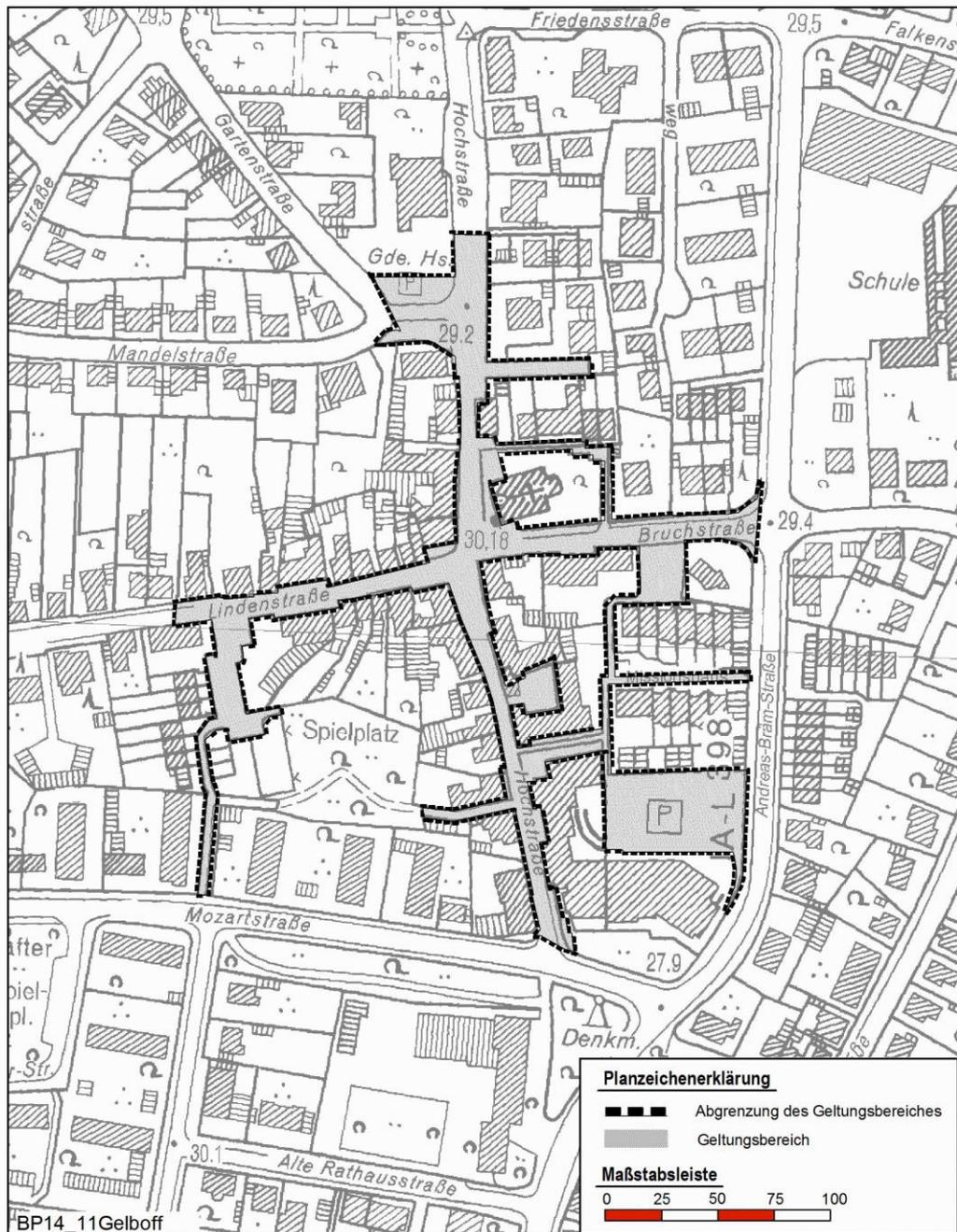
---

Räumlicher Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 14, 11. Änderung**

Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, Gebiet an der Oestermannstraße****Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist die Aufhebung des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan setzt die Oestermannstraße als "Mischgebiet" fest, faktisch existieren hier jedoch nur Wohnhäuser. Um hier planungsrechtlich die Situation korrekt darzustellen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Stattdessen würde der Bereich planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Danach müssen sich neue Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Dies ist ein ausreichendes Instrument, um künftige Vorhaben planerisch beurteilen zu können.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 22.07.2016 bis 22.08.2016**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:**

- **Einwender: Landesbetrieb Straßenbau, NL Wesel**  
**Inhalt:** Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen keine Bedenken. Für die Flächen entlang der Landesstraße 476, die dort als freie Strecke festgesetzt ist, gelten uneingeschränkt die Bestimmungen und Beschränkungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz können infolge der Aufhebung der Bauleitplanung nicht geltend gemacht werden.
  - **Einwender: Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve**  
**Inhalt:** Die Aufhebung des Bebauungsplans stellt rein formal zwar einen gangbaren Weg dar, löst aber das grundsätzliche Problem des Nebeneinanders von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen nicht. Es wurde angeregt, zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (etwa Lärmschutzwälle und/oder -wände) eine Lösung des Konflikts möglich ist.
  - **Einwender: Handwerkskammer Düsseldorf**  
**Inhalt:** Es wird auf die zu berücksichtigenden Belange der Gewerbebetriebe im Umfeld der Wohnbebauung hingewiesen. Es wird angeregt, den Lärmkonflikt durch die Festsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen z.B. in Form von Lärmschutzwänden den Konflikt planerisch zu lösen.
-

**Es liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Anwohnern oder Betroffenen vor:**

1. Es wird auf den Lärmkonflikt zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und den vorhandenen Gewerbegebieten hingewiesen. Die Planung darf nicht zu Verschlechterungen für die vorhandenen Gewerbebetriebe führen (z.B. bezüglich Betriebserweiterungen).
2. Bürger/in wünscht sich ein Lärmgutachten mit Berücksichtigung aller Lärmquellen

**Folgende Gutachten liegen mit aus:**

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Da es durch die Auflösung des Bebauungsplans zu keiner faktischen Änderung vor Ort kommt, hat das Planverfahren keine Auswirkungen auf die Umweltmedien. Die verkehrliche Situation bleibt in ihrem derzeitigen Zustand. Gewerbebetriebe dürfen sich nach Durchführung des Verfahrens ansiedeln/erweitern/ändern, sofern sie die Verträglichkeit nachweisen. Dies ist jedoch auch derzeit, also mit Bestehen des Bebauungsplans, der Fall.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

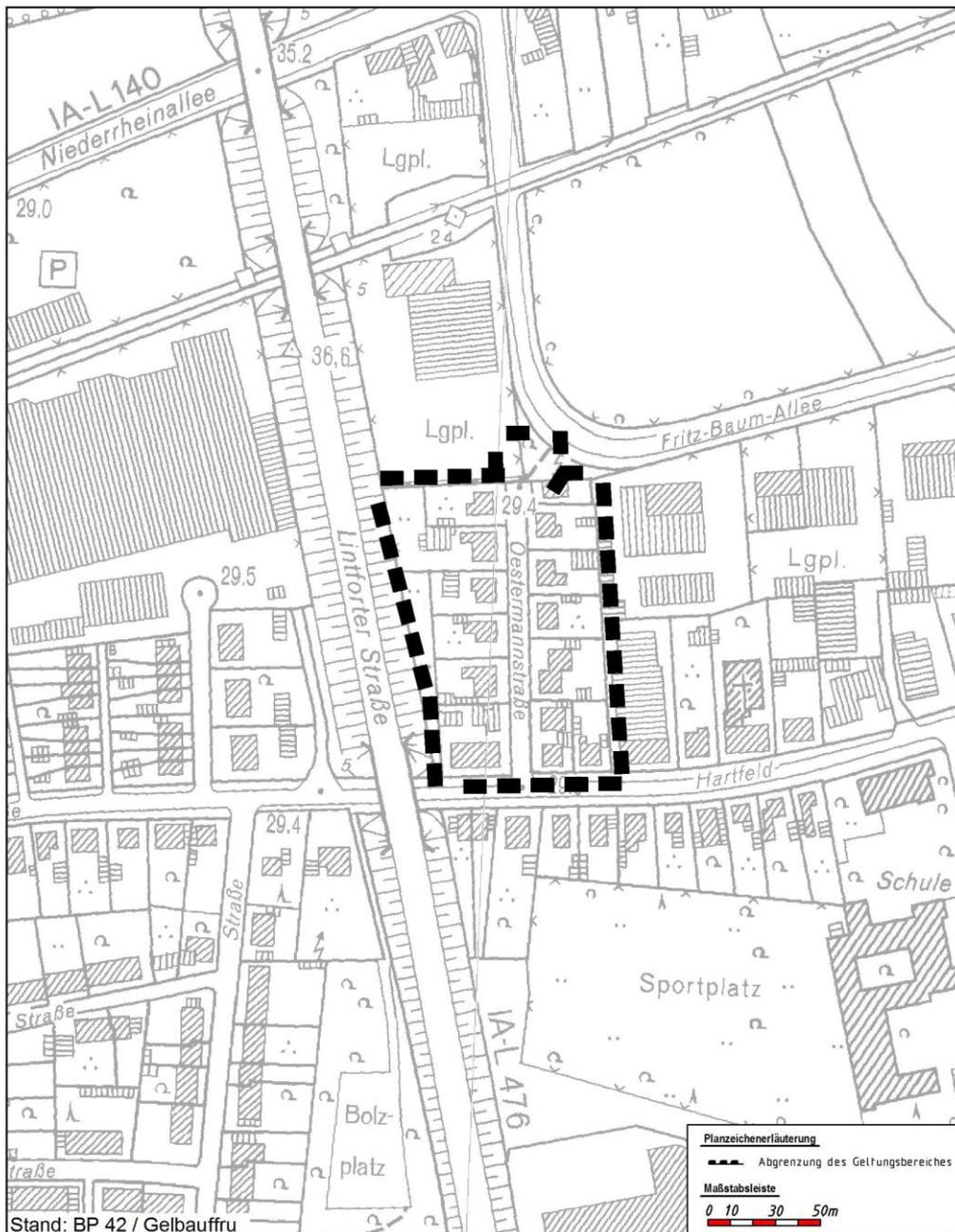
---

Räumlicher Geltungsbereich

**Bebauungsplan Nr. 42**

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, 1. vereinf. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße****Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist die Aufhebung des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan setzt die Oestermannstraße als "Mischgebiet" fest, faktisch existieren hier jedoch nur Wohnhäuser. Um hier planungsrechtlich die Situation korrekt darzustellen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Stattdessen würde der Bereich planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Danach müssen sich neue Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Dies ist ein ausreichendes Instrument, um künftige Vorhaben planerisch beurteilen zu können. Der Ursprungsbebauungsplan soll ebenfalls aufgehoben werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 22.07.2016 bis 22.08.2016**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Aus der frühzeitigen Beteiligung liegen folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, relevante umweltbezogene Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange mit aus:**

- **Einwender: Landesbetrieb Straßenbau, NL Wesel**  
**Inhalt:** Gegen die geplanten Aufhebungen bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken. Für die Flächen entlang der Landesstraße 476, die dort als freie Strecke festgesetzt ist, gelten uneingeschränkt die Bestimmungen und Beschränkungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz können infolge der Aufhebung der Bauleitplanung gegen mich nicht geltend gemacht werden.
  - **Einwender: Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve**  
**Inhalt:** Die Aufhebung des Bebauungsplans stellt rein formal zwar einen gangbaren Weg dar, löst aber das grundsätzliche Problem des Nebeneinanders von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen nicht. Es wurde angeregt, zu prüfen, inwieweit durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (etwa Lärmschutzwälle und/oder -wände) eine Lösung des Konflikts möglich ist.
  - **Einwender: Handwerkskammer Düsseldorf**  
**Inhalt:** Es wird auf die zu berücksichtigenden Belange der Gewerbebetriebe im Umfeld der Wohnbebauung hingewiesen.
-

Es wird angeregt, den Lärmkonflikt durch die Festsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen z.B. in Form von Lärmschutzwänden den Konflikt planerisch zu lösen.

**Es liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Anwohnern oder Betroffenen vor:**

1. Es wird auf den Lärmkonflikt zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und den vorhandenen Gewerbegebieten hingewiesen. Die Planung darf nicht zu Verschlechterungen für die vorhandenen Gewerbebetriebe führen (z.B. bezüglich Betriebserweiterungen).
2. Bürger/in wünscht sich die Berücksichtigung aller Lärmquellen.

**Folgende Gutachten liegen mit aus:**

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
- Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt provoziert. Die planungsrechtlichen Möglichkeiten im Vergleich zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan und einer Situation, bei der die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB beurteilt wird, unterscheiden sich im vorliegenden Fall nur unwesentlich. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass die Bebauung in diesem ohnehin bereits städtebaulichen überformten Bereich, geringfügig verdichtet wird.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

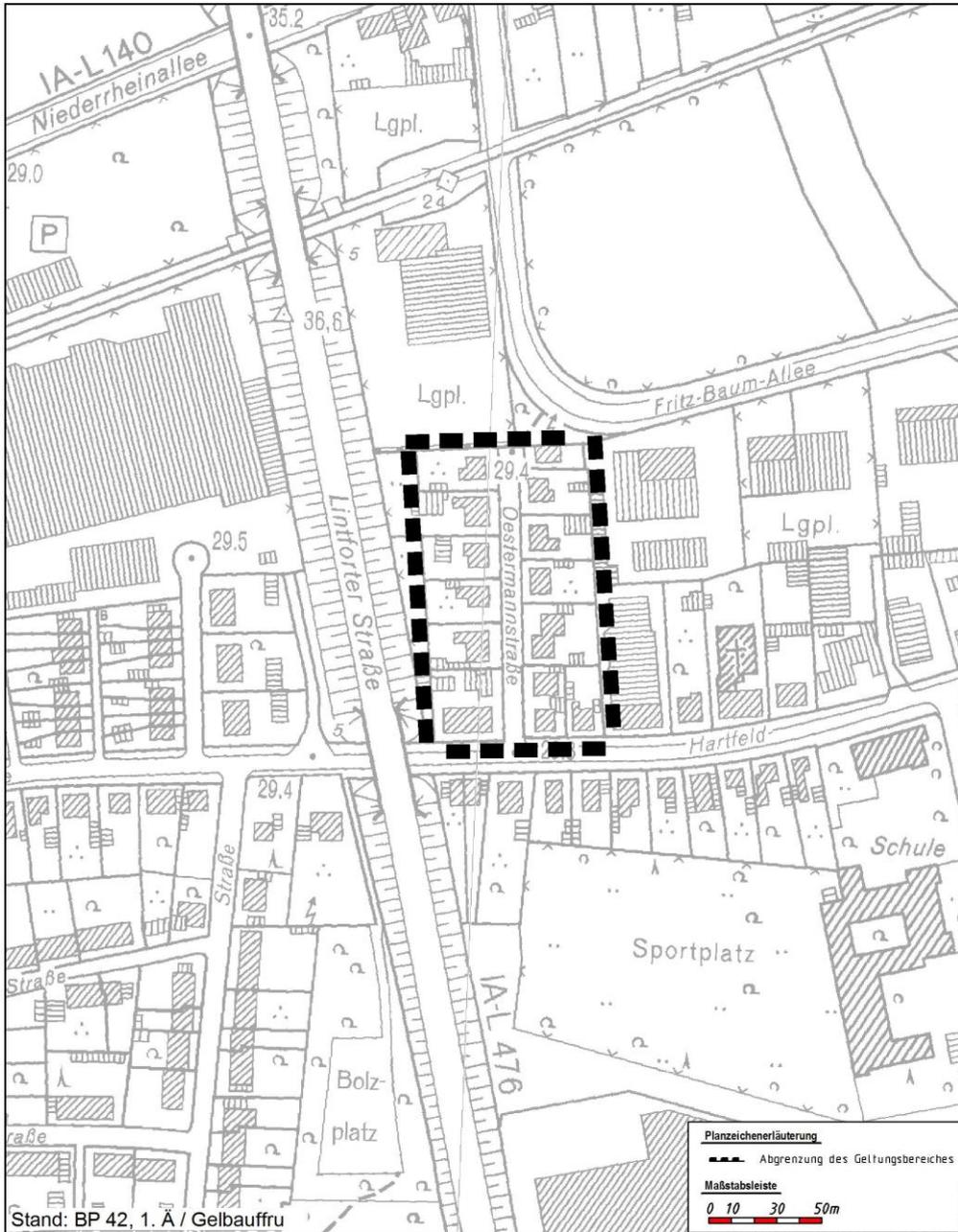
---

Räumlicher Geltungsbereich

# Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg****Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Für den Bereich Krefelder Straße/Ecke Bendschenweg wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Ziel aufgestellt, die Änderung der Gebäudestellung für die Bebauung an der Krefelder Straße zu regeln. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht neben einer Fläche für ein Wohngebäude eine Fläche für die Erweiterung des Friedhofs am Grotfeldsweg vor. Aufgrund geänderter Bestattungsgewohnheiten ist die Erweiterung des Friedhofes auch langfristig nicht mehr erforderlich. Die vorgesehene Friedhofserweiterungsfläche und der mögliche Parkplatz an der Krefelder Straße können daher entfallen. Der Bebauungsplan soll entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser hier Grünfläche und Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz darstellt. Dem neuen Planungsziel entsprechend soll hier nun Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Fläche soll in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 24.06.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

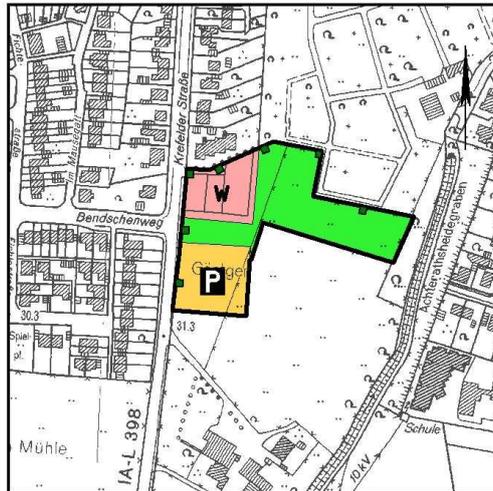
---

### 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

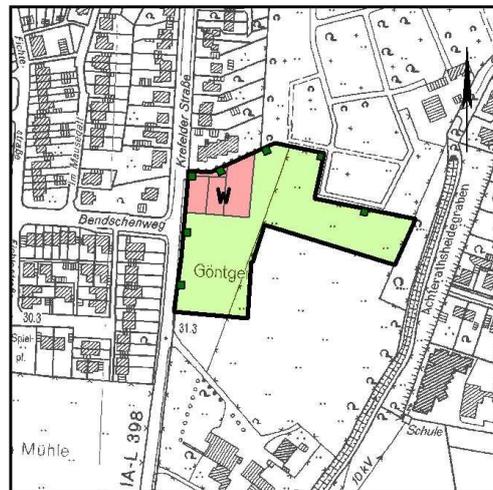
zum VBP Nr. 156, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn

#### ALTE DARSTELLUNG:



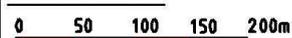
#### NEUE DARSTELLUNG:



#### Planzeichenerklärung

-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  Umgrenzung Landschaftsschutzgebiete
-  Parkplatz
-  Grünfläche
-  Wohnbaufläche
-  Fläche für die Landwirtschaft

#### Maßstabsleiste



**Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: FP 103. Änderung, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg****Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **28.07.2016** findet um **18:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Für den Bereich Krefelder Straße/Ecke Bendschenweg wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Ziel aufgestellt, die Änderung der Gebäudestellung für die Bebauung an der Krefelder Straße zu regeln. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht neben einer Fläche für ein Wohngebäude eine Fläche für die Erweiterung des Friedhofs am Grotfeldsweg vor. Aufgrund geänderter Bestattungsgewohnheiten ist die Erweiterung des Friedhofes auch langfristig nicht mehr erforderlich. Die vorgesehene Friedhofserweiterungsfläche und der mögliche Parkplatz an der Krefelder Straße können daher entfallen. Der Bebauungsplan soll entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan geändert werden, da dieser hier Grünfläche und Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz darstellt. Dem neuen Planungsziel entsprechend soll hier nun Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Fläche soll in ihrem derzeitigen Zustand verbleiben.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

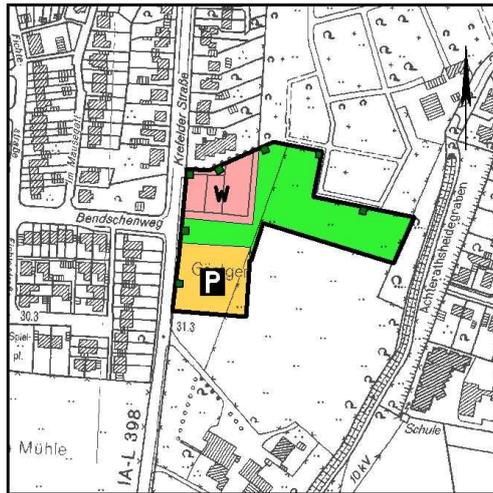
---

### 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

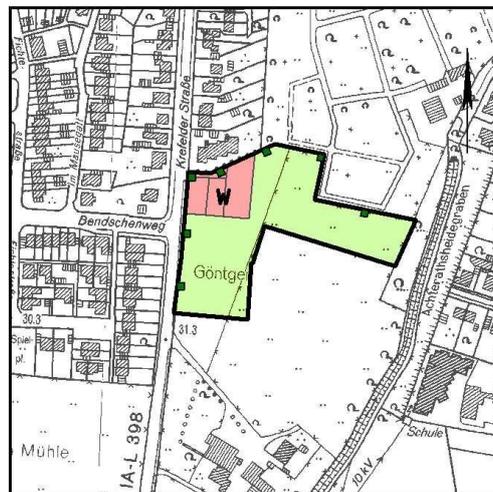
zum VBP Nr. 156, Bereich östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn

#### ALTE DARSTELLUNG:



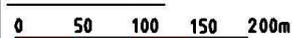
#### NEUE DARSTELLUNG:



#### Planzeichenerklärung

-  Abgrenzung des Änderungsbereiches
-  Umgrenzung Landschaftsschutzgebiete
-  Parkplatz
-  Wohnbaufläche
-  Grünfläche
-  Fläche für die Landwirtschaft

#### Maßstabsleiste



## **1. Änderung der Innenbereichssatzung Hochkamer**

### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 die Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung der oben genannten Innenbereichssatzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist eine vereinfachte Änderung der Festsetzungen der Innenbereichssatzung Hochkamer, wonach zukünftig Haupt- sowie Nebenanlagen in der gesamten "Bauzone" errichtet werden dürfen.  
Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 22.07.2016 bis 05.08.2016**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.  
Gutachten liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung einer Satzung ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

---

Der Geltungsbereich der o. g. Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 28.06.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

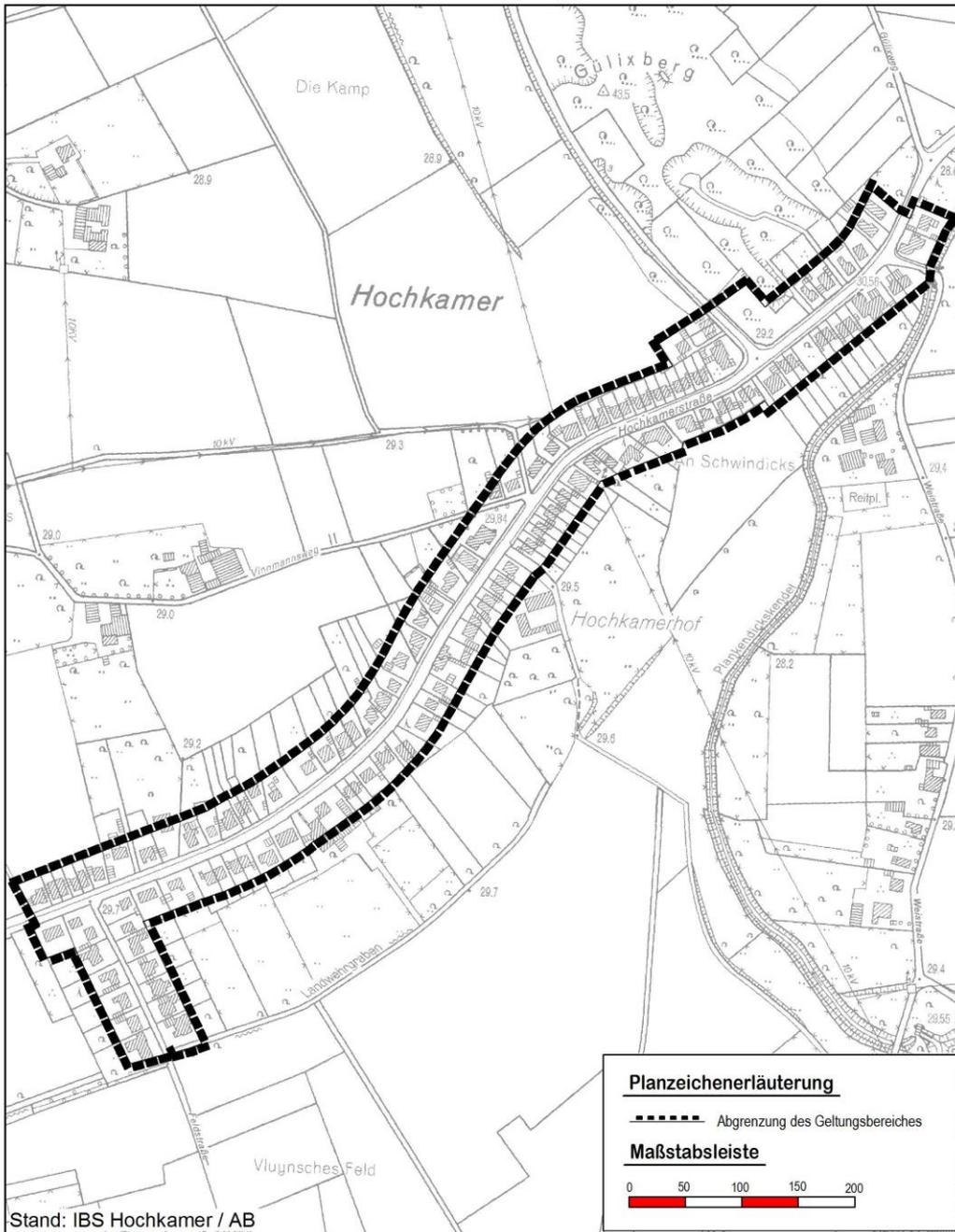
Anlage siehe Folgeseite

---

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches gem.  
§ 34 (4) BauGB i.V.m. § 4 (2a) BauGB-  
Maßnahmengesetz (Innenbereichssatzung)**

Bereich Hochkamer entlang der Feldstraße, der  
Hochkamerstraße, der Vluynner Straße und der Weistraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156, Gebiet östl. der Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)****Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **28.07.2016** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Für den betroffenen Bereich gilt der Bebauungsplan Nr. 72, Gebiet Friedhof Neukirchen. Inhalt des Bebauungsplans ist die abschließende südliche Bebauung an der Krefelder Straße auf der Höhe des Bendschenwegs, ein Parkplatz und eine Erweiterungsfläche für den Friedhof am Grotfeldsweg. Der Bebauungsplan ist bereits seit über 20 Jahren rechtskräftig. Er enthält zum einen ein Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung und ein weiteres Baufenster südlich angrenzend in West-Ost-Ausrichtung. Das Baufenster in Nord-Süd-Ausrichtung ist bereits seit Jahrzehnten mit Reihenhäusern bebaut. Das südlich angrenzende Baufenster, welches den Abschluss des besiedelten Bereichs an dieser Stelle markiert, verläuft im Unterschied zum nördlich gelegenen Baufenster parallel zur Krefelder Straße. Die Drehung des Baufensters wird aus städtebaulichen Gründen – parallel zum nördlich angrenzenden Baufenster – als sinnvoll erachtet. Daraus ergibt sich der Abschluss des Siedlungsbereichs an dieser Stelle. Ein weiterer Vorteil ist eine Ausrichtung der Gärten nach Süden. Es sind drei Einzelhäuser vorgesehen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

---

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

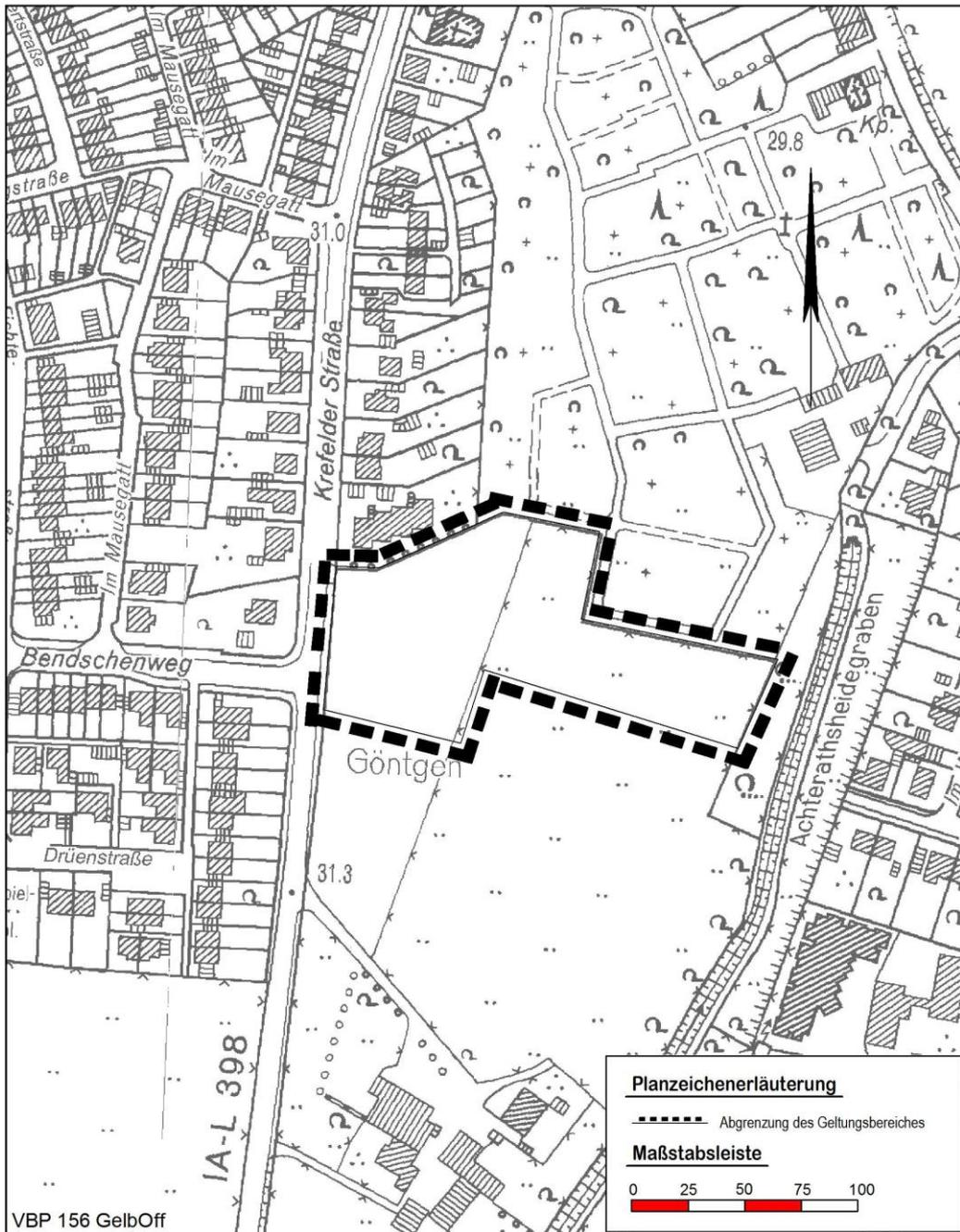
---

Räumlicher Geltungsbereich

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156

Gebiet Krefelder Straße / Ecke Bendschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



VBP 156 GelbOff

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158, Gebiet Bahnhofstraße / Ecke Unterdorf  
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)****Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.06.2016 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck des Verfahrens ist die Errichtung eines Wohngebäudes im Zuge einer Nachverdichtung.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 22.06.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Ulrich Geilmann  
Techn. Beigeordneter

Anlage siehe Folgeseite

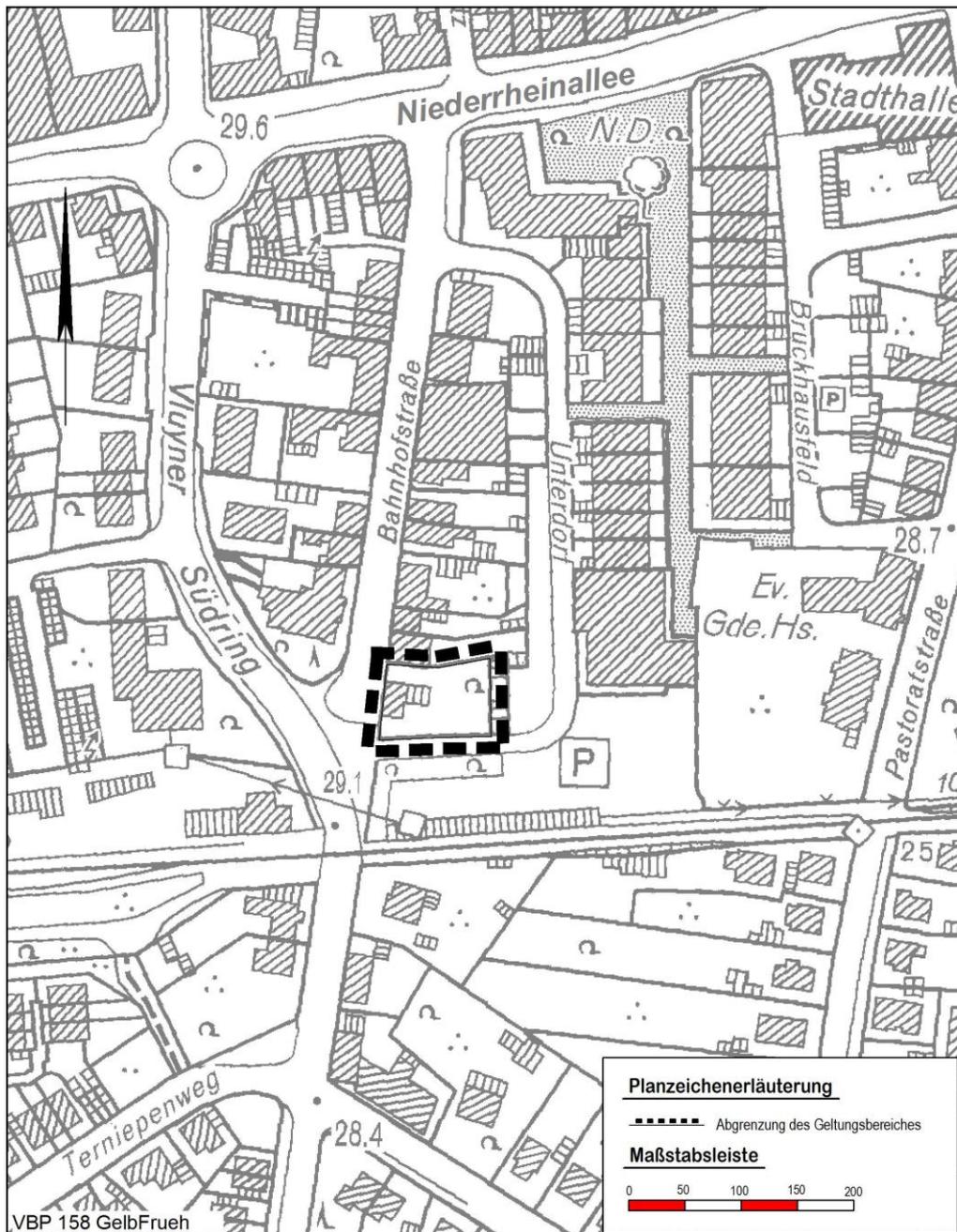
---

Räumlicher Geltungsbereich

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158**

Gebiet Bahnhofstraße / Ecke Unterdorf

Stadt Neukirchen-Vluyn



**KRAFTLOSERKLÄRUNG** eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3112078864** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 18.02.2016 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 21.06.2016

**Sparkasse am Niederrhein**

**Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**A U F G E B O T** eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3125001390** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 21.06.2016

**Sparkasse am Niederrhein**

**Der Vorstand**

---